

DIENSTANWEISUNG

über

Vollmachten und Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung

BISHER

1. Allgemeines

Zur Anwendung des vom Kreistag am 17. 10. 2001 gefassten Beschlusses über Vollmachten und Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung werden die Zuständigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung und der Elbe-Jeetzel-Klinik Dannenberg (Elbe) wie folgt geregelt.

2. Stundung von Forderungen

2.1 Für die Bewilligung und den Widerruf von Stundungen und Ratenzahlungen ist zuständig nach vorhergehender Abstimmung mit dem Kämmereiamt

2.1.1 für Bußgeldforderungen und Verwaltungsgebühren der Straßenverkehrsabteilung bei Beträgen bis zu 250 EUR der Leiter der Straßenverkehrsabteilung

2.2 im Übrigen

2.2.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Amtsleiter

2.2.2 bei Beträgen bis zu 15.000 EUR der jeweilige Dezernent

2.2.3 bei Beträgen bis zu 25.000 EUR der Landrat

NEU

1. Allgemeines

Zur Anwendung des vom Kreistag am xx.xx.xxxx gefassten Beschlusses über Vollmachten und Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung werden die Zuständigkeiten innerhalb der Kreisverwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg wie folgt geregelt.

2. Stundung von Forderungen

2.1 Für die Bewilligung und den Widerruf von Stundungen und Ratenzahlungen ist zuständig nach vorhergehender Abstimmung mit dem Fachdienst 20

2.1.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Fachdienstleiter

2.1.2 bei Beträgen bis zu 15.000 EUR der jeweilige Dezernent

2.1.3 bei Beträgen bis zu 25.000 EUR der Landrat

3. Niederschlagung von Forderungen

3.1 Für die befristete Niederschlagung ist zuständig nach Abstimmung mit dem Kämmereramt (Führen der Niederschlagungsliste)

3.1.1 für Bußgeldforderungen und Verwaltungsgebühren der Straßenverkehrsabteilung bei Beträgen bis zu 100 EUR der Leiter der Straßenverkehrsabteilung

3.2 im Übrigen

3.2.1 bei Beträgen bis zu 2.500 EUR der jeweilige Amtsleiter

3.2.2 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Dezernent

3.3 Für die unbefristete Niederschlagung ist zuständig nach Abstimmung mit dem Kämmereramt

3.3.1 bei Beträgen bis zu 1.000 EUR der jeweilige Amtsleiter

3.3.2 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Dezernent

4. Erlass von Forderungen

3. Niederschlagung von Forderungen

3.1 Für die befristete Niederschlagung ist zuständig nach Abstimmung mit dem Fachdienst 20 (Führen der Niederschlagungsliste)

3.1.1 bei Beträgen bis zu 2.500 EUR der jeweilige Fachdienstleiter

3.1.2 bei Beträgen bis zu 7.500 EUR der jeweilige Dezernent

3.1.3 bei Beträgen bis zu 10.000 EUR der Landrat

3.2 Für die unbefristete Niederschlagung ist zuständig nach Abstimmung mit dem Fachdienst 20

3.2.1 bei Beträgen bis zu 1.000 EUR der jeweilige Fachdienstleiter

3.2.2 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Dezernent

3.2.3 bei Beträgen bis zu 7.500 EUR der Landrat

4. Erlass von Forderungen

Für den Erlass von Forderungen ist zuständig jeweils nach Abstimmung mit dem Kämmereiamt

- 4.1 bei Beträgen bis zu 500 EUR der jeweilige Amtsleiter
- 4.2 bei Beträgen bis zu 2.500 EUR der jeweilige Dezernent

5. Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 57 (1) Nr. 6 NLO

- 5.1 Für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (Auftragsvergaben) ist nach Maßgabe der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung zuständig
 - 5.1.1 bei Beträgen bis zu 10.000 EUR der jeweilige Amtsleiter
 - 5.1.2 bei Beträgen bis zu 25.000 EUR der jeweilige Dezernent
 - 5.1.3 bei Beträgen bis zu 50.000 EUR der Landrat
 - 5.1.4 bei Beträgen über 50.000 EUR der Kreisausschuss zusammen mit dem Fachausschuss
- 5.2 Für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist nach Maßgabe des Haushalts zuständig
 - 5.2.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Amtsleiter

Für den Erlass von Forderungen ist zuständig jeweils nach Abstimmung mit dem Fachdienst 20

- 4.1 bei Beträgen bis zu 1.000 EUR der jeweilige Fachdienstleiter
- 4.2 bei Beträgen bis zu 2.500 EUR der jeweilige Dezernent
- 4.3 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der Landrat

5. Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 (1) Nr. 7 NKomVG

- 5.1 Für den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen (Auftragsvergaben) ist nach Maßgabe der jeweiligen Haushalts- und Finanzplanung zuständig
 - 5.1.1 bei Beträgen bis zu 10.000 EUR der jeweilige Fachdienstleiter
 - 5.1.2 bei Beträgen bis zu 25.000 EUR der jeweilige Dezernent
 - 5.1.3 bei Beträgen bis zu 50.000 EUR der Landrat
 - 5.1.4 bei Beträgen über 50.000 EUR der Kreisausschuss zusammen mit dem Fachausschuss
- 5.2 Für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist nach Maßgabe des Haushalts zuständig
 - 5.2.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Fachdienstleiter

} oberhalb einer Wertgrenze {
} von 15.000 EUR nachträgliche {
} Unterrichtung Fachauss- {
} schuss und Kreisausschuss {

- 5.2.2 bei Beträgen bis zu 12.500 EUR der jeweilige Dezernent
- 5.2.3 bei Beträgen bis zu 25.000 EUR der Landrat
- 5.3 Für Verfügungen über Kreisvermögen ist zuständig nach Maßgabe des Haushaltes
 - 5.3.1 bei Beträgen bis zu 2.500 EUR der jeweilige Amtsleiter
 - 5.3.2 bei Beträgen bis zu 8.000 EUR der jeweilige Dezernent
 - 5.3.3 bei Beträgen bis zu 12.500 EUR der Landrat
- 5.4 Für den Abschluss von Dauerschuldverträgen (z.B. Miet- und Pachtverträge) ist zuständig
 - 5.4.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR jährlich der jeweilige Amtsleiter
 - 5.4.2 bei Beträgen bis zu 10.000 EUR jährlich der jeweilige Dezernent
 - 5.4.3 bei Beträgen bis zu 12.500 EUR jährlich der Landrat
- 5.5 Für die Bewilligung von Zuschüssen und Sachzuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes ist zuständig bei Beträgen bis zu 500 EUR der Landrat . Die Regelungen unter Ziffer 6.2 finden hierzu keine Anwendung.
- 5.6 Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

- 5.2.2 bei Beträgen bis zu 12.500 EUR der jeweilige Dezernent
- 5.2.3 bei Beträgen bis zu 25.000 EUR der Landrat
- 5.3 Für Verfügungen über Kreisvermögen ist zuständig nach Maßgabe des Haushaltes
 - 5.3.1 bei Beträgen bis zu 2.500 EUR der jeweilige Fachdienstleiter
 - 5.3.2 bei Beträgen bis zu 10.000 EUR der jeweilige Dezernent
 - 5.3.3 bei Beträgen bis zu 15.000 EUR der Landrat
- 5.4 Für den Abschluss von Dauerschuldverträgen (z.B. Miet- und Pachtverträge) ist zuständig
 - 5.4.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR jährlich der jeweilige Fachdienstleiter
 - 5.4.2 bei Beträgen bis zu 10.000 EUR jährlich der jeweilige Dezernent
 - 5.4.3 bei Beträgen bis zu 15.000 EUR jährlich der Landrat
- 5.5 Für die Bewilligung von Zuschüssen und Sachzuwendungen nach Maßgabe des Haushaltes ist zuständig bei Beträgen bis zu 1.000 EUR der Landrat. Die Regelungen unter Ziffer 6.2 finden hierzu keine Anwendung.
- 5.6 Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Die hierunter festgelegten Beträge, betreffen jeweils den vom Landkreis nachzugebenden Betrag (Forderungsunterschied).

Für außergerichtliche Vergleiche ist zuständig

- 5.6.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Amtsleiter
- 5.6.2 bei Beträgen bis zu 8.000 EUR der jeweilige Dezernent
- 5.6.3 bei Beträgen bis zu 12.500 EUR der Landrat

Für gerichtliche Vergleiche ist zuständig

- 5.6.4 bei Beträgen bis zu 12.500 EUR sowohl der jeweilige Dezernent als auch der jeweilige Amtsleiter, sofern vorher keine Abstimmung mit dem Landrat möglich war. Die Einschränkungen der Ziffer 6 finden bis zur Wertgrenze von 7.500 EUR keine Anwendung.
- 5.6.5 bei Beträgen bis zu 12.500 EUR der Landrat

6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 65 NLO i.V.m. § 89 (1) NGO ist zuständig im Einvernehmen mit dem Kämmereiamt

- 6.1 für Pflichtleistungen
- 6.1.1 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 500 EUR der jeweilige Amtsleiter

Für außergerichtliche Vergleiche ist zuständig

- 5.6.1 bei Beträgen bis zu 5.000 EUR der jeweilige Fachdienstleiter
- 5.6.2 bei Beträgen bis zu 10.000 EUR der jeweilige Dezernent
- 5.6.3 bei Beträgen bis zu 15.000 EUR der Landrat

Für gerichtliche Vergleiche ist zuständig

- 5.6.4 bei Beträgen bis zu 15.000 EUR sowohl der jeweilige Dezernent als auch der jeweilige Fachdienstleiter, sofern vorher keine Abstimmung mit dem Landrat möglich war. Die Einschränkungen der Ziffer 6 finden bis zur Wertgrenze von 7.500 EUR keine Anwendung.
- 5.6.5 bei Beträgen bis zu 15.000 EUR der Landrat

6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für die Zustimmung zu **investiven** über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 117 (1) NKomVG ist zuständig im Einvernehmen mit dem Fachdienst 20

- 6.1 für Pflichtleistungen
- 6.1.1 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 1.000 EUR der jeweilige Fachdienstleiter

6.1.2 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 5.000 EUR der jeweilige Dezernent

6.1.3 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 7.500 EUR der Landrat

6.2 im Übrigen

6.2.1 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 100 EUR der jeweilige Amtsleiter

6.2.2 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 3.000 EUR der jeweilige Dezernent

6.2.3 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 7.500 EUR der Landrat

7. Regelung für die Elbe-Jeetzell-Klinik Dannenberg (Elbe)

Für die Elbe-Jeetzell-Klinik Dannenberg (Elbe) bleibt es bei der mit Verfügung vom 23. Dezember 1977 getroffenen Regelung. Sie gilt für die jeweils im Amt befindliche Krankenhausleitung.

8. Entscheidung in Zweifelsfällen

Sollte ein Tatbestand unter die Ziffern 5 und 6 fallen, gilt die jeweils niedrigere Wertgrenze.

6.1.2 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 5.000 EUR der jeweilige Dezernent

6.1.3 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 10.000 EUR der Landrat

6.2. im Übrigen

6.2.1 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 500 EUR der jeweilige Fachdienstleiter

6.2.2 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 3.000 EUR der jeweilige Dezernent

6.2.3 bei Überschreitung eines Haushaltsansatzes bis zu 10.000 EUR der Landrat

Für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnishaushalt findet das unter Ziffer 2.8 der Budgetregeln beschriebene Verfahren Anwendung.

7. Entscheidung in Zweifelsfällen

Sollte ein Tatbestand unter die Ziffern 5 und 6 fallen, gilt die jeweils niedrigere Wertgrenze.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Lüchow, den 20.11.2001

gez. Aschbrenner

8. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit dem xx.xx.xxxx in Kraft.

Lüchow, den xx.xx.xxxx